Übersichtsplan zum Bebauungsplan Ap 161 - Aplerbeck-Ost - Änderung Nr. 2

Legende	Maßstab	Abteilung
Grenze des Änderungsbereiches Grenze des Geltungsbereiches Ap161	1 : 3000	61/4

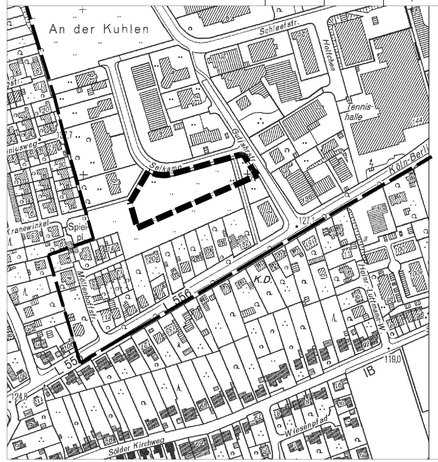

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Februar 2015

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ap 161
- Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost -

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und 4 sowie § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 01.10.2015 die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ap 161 ist identisch mit dem im Süd/Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Ap 161 festgesetzten Gewerbegebiet (GE) ohne die südlich angrenzende Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Gewässern und sonstigen Bepflanzungen. Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 umfasst im Stadtbezirk Aplerbeck das Gebiet östlich der öffentlichen Grünfläche und des Fuß- und Radweges, südlich der Straße „Selkamp", westlich der Gutjahrstraße sowie nördlich der oben genannten Fläche für Anpflanzungen.
Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 3.000 qm.

§ 2
Inhalt der Änderung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Für den in § 1 dieser Textsatzung beschriebenen räumlichen Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132/FNA 213-1-2).

Textliche Festsetzungen

Die textliche Festsetzung § 2 ◇2 wird für den in § 1 dieser Textsatzung beschriebenen räumlichen Geltungsbereich aufgehoben.

Für den in § 1 dieser Textsatzung beschriebenen räumlichen Geltungsbereich wird Folgendes festgesetzt:

§ 2a **<u>Art der baulichen Nutzung:</u>**
<u>Gliederung der Gewerbegebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO</u>

◇2a (1) In den mit der Ziffer ◇2a gekennzeichneten Gewerbegebieten sind ausschließlich Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) zulässig.

(2) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

(3) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO bleiben unberührt.

(4) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes 161.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Ap 161 gelten weiterhin.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 13.03.2015.

Dortmund, 02.10.2015

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2015 nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, FNA 213-1) i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost - zu ändern (Änderung Nr. 2) und die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, 21.05.2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 26.05.2015 bis 10.06.2015 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Dortmund, 01.07.2015

Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2015 nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf dieser (vereinfachten) Änderung mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, 21.05.2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Entwurf der (vereinfachten) Bebauungsplan-Änderung hat mit Begründung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 15.06.2015 bis 15.07.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 03.07.2015

Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 01.10.2015 nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diese (vereinfachte) Bebauungsplan-Änderung als Satzung beschlossen.

Dortmund, 02.10.2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ap 161 mit dem Beschluss des Rates vom 01.10.2015 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 02.10.2015

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 42 vom 16.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost - in Kraft getreten.

Dortmund, 16.10.2015

Bereichsleiter